

Weisungen zur Umsetzung des Lehrplans Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

(vom 26. Oktober 2016)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe i des Schulgesetzes vom 2. März 1997¹ und Artikel 26 Absatz 1 der Schulverordnung vom 22. April 1998²

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Weisungen unterstützen die Umsetzung des Lehrplans Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) unter Berücksichtigung der stärkeren Handlungsorientierung.

² Sie gelten für den Unterricht in der 2. Oberstufe und die obligatorische Lektion der 3. Oberstufe.

Artikel 2 Organisation des Unterrichts

¹ In der 2. Oberstufe findet der Unterricht sowohl im Theoriezimmer als auch in der Schulküche statt. In der 3. Oberstufe findet der Unterricht in der Regel in einem normalen Schulzimmer statt.

² In der 2. Oberstufe findet der Unterricht in geteilten Schulabteilungen statt (gemäss «Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und Wahlfächern»). Der Unterricht in der 3. Oberstufe findet in der ganzen Klasse statt.

³ Die 4 Wochenlektionen in der 2. Oberstufe sind in einem Block abzuhalten. Die 1 Wochenlektion in der 3. Oberstufe ist wenn immer möglich als Doppellektion während eines Semesters oder als Doppellektion alle 2 Wochen durchzuführen.

Artikel 3 Lerninhalt Nahrungszubereitung

¹ In der 2. Oberstufe findet die Nahrungszubereitung wöchentlich statt. In der 3. Oberstufe findet keine Nahrungszubereitung statt.

² Die Nahrungszubereitung ist nicht immer gleich aufwändig zu gestalten. Im Normalfall wird dafür 1 bis maximal 3 Lektionen des 4-Lektionen-Blocks eingesetzt.

¹ RB 10.1111

² RB 10.1115

Artikel 4 Planungshilfen

¹Das Amt für Volksschulen erlässt für den Lehrplan WAH eine Planungshilfe mit der Zuordnung der Kompetenzen über die zwei Schuljahre.

²Die Planungshilfe ist verbindlich.

Artikel 5 WAH als Wahlfach in der 3. Oberstufe

Über die Form des Wahlfachs WAH in der 3. Oberstufe entscheidet die Schule. Besteht das Wahlfach hauptsächlich als Nahrungszubereitung, erfolgt die Teilung der Abteilung ab 14 Schülerinnen und Schülern.

Artikel 6 Inkrafttreten

Die Weisungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat